

Bundesgesetzblatt ¹²⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1987

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 87	Neufassung der Seeschiffsstraßen-Ordnung 9511-1	1266
21. 4. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit 7831-1-49-1	1287
21. 4. 87	Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Einführung eines zusätzlichen Schutzes für wanddicken- reduzierte Tanks neu: 9241-23-13	1289
21. 4. 87	Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsverordnung – ALV) neu: 9515-15; 9515-10	1290

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1294
--	------

*Die Anlagen I bis IV zur Seeschiffsstraßen-Ordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.
Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

Bekanntmachung der Neufassung der Seeschiffsstraßen-Ordnung

Vom 15. April 1987

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Seeschiffsstraßen-Ordnung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 746) wird nachstehend der Wortlaut der Seeschiffsstraßen-Ordnung in der seit 15. März 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497),
2. die mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 586),
3. die am 1. März 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 87),
4. die am 16. März 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Januar 1985 (BGBl. I S. 38),
5. die am 15. März 1987 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314);
- zu 3. des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- zu 4. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und des § 46 Satz 1 Nr. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173);
- zu 5. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270).

Bonn, den 15. April 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

- § 52 Fahrregeln auf dem Achterwehler Schiffahrtskanal
 § 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal
 § 54 Liegeverbot

Achter Abschnitt

Strom- und Schifffahrtspolizei

- § 55 Zuständigkeiten
 § 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen
 § 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen
 § 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen
 § 59 Befreiung
 § 60 Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

Neunter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 61 Ordnungswidrigkeiten
 § 62 Berlin-Klausel
 § 63 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Anlage I

Schifffahrtszeichen

Vorbemerkung

Abschnitt I – Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotsschilder

Nr.

- A. 1 Überholverbot
 A. 2 Begegnungsverbot an Engstellen
 A. 3 Geschwindigkeitsbeschränkung
 A. 4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag
 A. 5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb
 A. 6 Einhalten eines Fahrabstandes
 A. 7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen
 A. 8 Ankerverbot
 A. 9 Festmacheverbot
 A.10 Liegeverbot
 A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung
 A.12 Abgabe von Schallsignalen
 A.13 Anhalten in Schleusen
 A.14 Durchfahren von Brücken
 A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung
 A.16 Aufforderung zum Anhalten
 A.17 Gesperrte Wasserfläche
 A.18 Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke
 A.19 Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen
 A.20 Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal
 A.21 Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau
 A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals
 A.23 Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel

- A.24 Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)

- A.25 Einfahren in die Husumer Au

B. Warnzeichen und Hinweiszeichen

- B. 1 Fährstelle
 B. 2 Durchfahren von festen Brücken
 B. 3 Fernsprechstelle
 B. 4 Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal
 B. 5 Wasserski
 B. 6 Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung
 B. 7 Querströmung
 B. 8 Bezeichnung des Verlaufs des tiefsten Teils des Fahrwassers auf der Ems zwischen Leer und Papenburg
 B. 9 Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht
 B.10 Ansteuerung eines Fahrwassers
 B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseite
 B.12 Bezeichnung der Fahrwassermitte
 B.13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern
 B.14 Reeden
 B.15 Gefahrenstellen
 B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen
 B.17 Festmachtetonne

Abschnitt II – Schallsignale

- C. 1 Anhalten
 C. 2 Durchfahren/Einfahren verboten
 C. 3 Durchfahren/Einfahren
 C. 4 Sperrung der Seeschiffahrtsstraße
 C. 5 Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen
 C. 6 Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelotsen

Anlage II

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

Erläuterung zur Anlage II

II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge

Nr.

- 1 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben
 2 Zollfahrzeuge
 3 Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes
 4 Kleine Fahrzeuge
 5 Fähren
 6 Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern
 7 Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge
 8 Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen
 9 Schwimmendes Zubehör
 10 Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen
 11 Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper
 12 Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal
 13 Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal
 14 Festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal

- 15 Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern
 16 Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen

II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

- 1 Achtungssignal
 2 Gefahr- und Warnsignale
 3 Nebelsignale
 4 Überholssignale auf dem Nord-Ostsee-Kanal
 5 Ausweichsignale
 6 Anforderungssignal
 „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“
 7 Schleppersignale
 8 Seelotsensignale

Anlage III

Stoffliste der anmeldepflichtigen Güter, bei deren Beförderung von den Fahrzeugen besondere Gefahren ausgehen (§ 30 Abs. 1 und § 58 Abs. 2)

- 1 Verflüssigte Gase
 2 Chemikalien
 3 Erdöl und Erdölprodukte

Anlage IV

Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschiffahrtsstraßen. Seeschiffahrtsstraßen sind die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seawärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seawärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

1. Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte;
2. Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer;
3. Weser bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Reumer Loch und Westergate;
4. Lesum und Wümme bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens mit der Wischhafener Süderelbe (von km 8,00 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);
7. Oste bis zum Mühlenwehr Bremervörde;
8. Freiburger Hafentriel bis zur Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;
9. Schwinne bis zu der Fußgängerbrücke unterhalb der Goldensternbastion in Stade;
10. Lühe bis zu der Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg;
11. Este bis zum Unterwasser der Schleuse Buxtehude;
12. Stör bis zum Pegel Rensing;
13. Krückau bis zur Wassermühle in Elmshorn;

14. Pinnau bis zur Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis zur Einfahrt in den Gieselaukanal;
16. Gieselaukanal;
17. Nord-Ostsee-Kanal von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Obereidersee, Audorfer See, Borgstedter See, Schirnauer See, Flemhuder See und Achterwehner Schiffahrtskanal;
18. Trave bis zur Eisenbahnbrücke und Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und Altarmen der Teerhofinsel.

(2) Im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV) sind lediglich § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 16, die §§ 3, 4 und 7 Abs. 1, die §§ 14, 24 a und 32 Abs. 5, die §§ 55, 56, 58 bis 60 und 61 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8, 10, 15, 37 und 40 sowie § 61 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen, ferner auf den bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

(4) Im Geltungsbereich der Verordnung gelten auch die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zu der Verordnung zur Seestraßenordnung vom 13. Juni 1977 – BGBl. I S. 813, 816) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Seestraßenordnung; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Fahrwasser

die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B.10 bis B.13 (Anlage I) begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Seestraßenordnung;

2. Steuerbordseiten der Fahrwasser

die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, d. h. von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;

3. Reeden

die zum Anker bestimmten Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B.14 (Anlage I) begrenzt oder die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind;

4. schwimmende Geräte

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

5. schwimmende Anlagen

schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und der Seestraßenordnung;

6. außergewöhnliche Schwimmkörper

einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte schwer erkennbare, teilweise getauchte oder nicht über die Wasseroberfläche hinausragende Fahrzeuge und Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Seestraßenordnung;

7. Schleppverbände

die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der Seestraßenordnung;

8. Schubverbände

eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden;

9. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

Schub- und Schleppverbände, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung;

10. außergewöhnlich große Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffsfahrtsstraße bekanntgemachten Abmessungen nach Länge, Breite und Tiefgang überschreiten;

11. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind

a) in der Inlandsfahrt oder

b) in der Auslandsfahrt und dabei die Grenze der Seefahrt nicht überschreiten;

12. Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;

13. Wegerechtschiffe

Fahrzeuge mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen; sie gelten als tiefgangbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe h der Seestraßenordnung;

14. Binnenschiffe

Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) in der jeweils gültigen Fassung oder eine andere hierin genannte Fahrtauglichkeitsbescheinigung für Binnenschiffe besitzen;

15. Freifahrer

Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind, ausgenommen Sportfahrzeuge;

16. bestimmte gefährliche Güter

Güter der Klasse 1 – Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3 – und der Klasse 5.2 für die das zusätzliche Kennzeichen „Explosionsgefahr“ vorgeschrieben ist, von mehr als 100 kg Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen beförderten Güter der Klassen 2 und 3 der Anlage zur Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) in der jeweils geltenden Fassung und die in Anlage III aufgeführten Güter;

17. Flammpunkt

die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammable Dämpfe in solcher Menge entwickeln, daß sie entzündet werden können. Die in dieser Verordnung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden;

18. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

a) Verkehrsgruppen

für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden,

b) Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen,

- c) Weichengebiete
die Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B.4 (Anlage I) begrenzt sind,
- d) Zufahrten
die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen vor dem Nord-Ostsee-Kanal; sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung,
- e) Schleusenvorhöfen
die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau;

Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 5

Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten.

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

§ 6

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge Sichtzeichen und Schallsignale nur nach Maßgabe der Anlage II für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Seestraßenordnung bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, daß sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gilt Regel 33 der Seestraßenordnung. Für Schallsignalanlagen, die auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 1 zum Geben der nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden, gilt die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Regelung für Positionslaternen entsprechend. Für Schallsignalanlagen, die für den vorgenannten Zweck auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 4 verwendet werden, gelten § 1.03 Abs. 1 Satz 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in Verbindung mit § 7.02 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung – Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) in ihrer jeweils geltenden Fassung –, § 3.15 Nr. 2 und § 5.02 Abs. 2 der Binnenschiffs-Unter-

19. Sichtzeichen der Fahrzeuge
Lichter, Signalkörper, Flaggen und Tafeln;

20. Signalkörper der Fahrzeuge
Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder.

(2) Im Sinne der Verordnung bedeutet:

1. am Tage
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
2. bei Nacht
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

§ 3

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des

suchungsordnung sowie der Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest über Schallsignalanlagen, Radargeräte und Kompassse der Binnenschiffe auf bestimmten Seeschiffahrtsstraßen vom 30. Mai 1986 (Verkehrsblatt S. 376). Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

§ 7

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Wird bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, ist das Sichtzeichen Nummer 1 der Anlage II.1 zu zeigen.

(2) Wird bei Manövern und Übungen von Fahrzeugen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes von den Vorschriften über das Führen der bei Nacht vorgeschriebenen Sichtzeichen abgewichen und wird von diesen Fahrzeugen das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 gezeigt und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 gegeben, so haben sich nähernde Fahrzeuge in einem ausreichenden Abstand von dem Fahrzeug der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes zu halten.

Zweiter Abschnitt

Sichtzeichen der Fahrzeuge

§ 8

Allgemeines

(1) Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gelten die Regeln 20 und 38 Buchstaben c bis f und h der Seestraßenordnung. Sichtzeichen, die nach dieser Verordnung von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 3 gilt nur, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Abweichend von Satz 1 gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Seestraßenordnung nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter von Binnenschiffen binnenwärts der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 9 der Seestraßenordnung oder den in § 9 Abs. 4 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen. Bei Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Seestraßenordnung hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs nicht für Binnenschiffe.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. Anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(5) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf bekanntgemachten Strecken die Führung besonderer Sichtzeichen vorschreiben.

§ 9

Verwendung von Positionslaternen

(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, für die jedoch die Vorschriften über Positionslaternen der Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten, dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung nur solche Positionslaternen verwenden, deren Baumuster vom Deutschen Hydrographischen Institut zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen sind. Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung gelten die §§ 19 und 21 der Schiffssicherheitsverordnung entsprechend.

(2) Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlagen sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach § 3.15 Nr. 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen nicht-elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(3) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I zur Seestraßenordnung braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 m ist. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Seestraßenordnung muß bei Zollfahrzeugen, Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und des Bundesgrenzschutzes der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 m betragen.

(4) Auf Binnenschiffen, die die Grenzen der Seefahrt nicht überschreiten, dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung auch Positionslaternen verwendet werden, die vom Deutschen Hydrographischen Institut als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulas-

sung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734 – Anlageband) in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3583), in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, ist unverzüglich für sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz Sorge zu tragen.

(5) Abweichend von Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe von 50 m Länge bis 110 m Länge innerhalb der von den Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden binnenwärts der Grenze der Seefahrt bekanntgemachten Fahrtstrecken kein zweites weißes Licht zu führen. Abweichend von Abschnitt 2 Buchstabe a der Anlage I zur Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe binnenwärts der Grenze der Seefahrt das vordere oder gegebenenfalls das einzige weiße Licht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das zweite, hintere Licht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht zu setzen.

§ 10

Kleine Fahrzeuge

(1) Abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Seestraßenordnung müssen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 m Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstaben a und c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Anker- und Liegestellen bekanntgemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.

(5) Offene Fischerboote brauchen abweichend von Regel 26 Buchstabe c nur ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen. Regel 26 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.

§ 11

Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

Ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (Bugsieren), hat die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen eines allein fahrenden Maschinenfahrzeugs zu führen.

§ 12

Schlepper von Schießscheiben

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt und dem sich bei Nacht ein Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nähert, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 zu zeigen und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 zu geben sowie die Scheibe mit einem Scheinwerfer anzuleuchten.

§ 13

Fähren

(1) Nicht freifahrende Fähren in Fahrt haben das Sichtzeichen Nummer 5.1 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Freifahrende Fähren in Fahrt haben auf dem Nord-Ostsee-Kanal und der Untertrave zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern das Sichtzeichen Nummer 5.2 der Anlage II.1 zu führen.

§ 14

Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen die Sichtzeichen nach Nummer 6 der Anlage II.1 zu führen. Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tankschiffe, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht gereinigt und entgast worden sind, es sei denn, daß sie vollständig inertisiert sind.

§ 15

Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen

(1) Ein Fahrzeug, das vorübergehend schräg oder quer im Fahrwasser liegt, hat bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 7 der Anlage II.1 derart zu zeigen, daß es den sich nähernden Fahrzeugen so lange sichtbar bleibt, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Instrumente dreht, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 8 der Anlage II.1 zu zeigen.

§ 16

Außergewöhnliche Schwimmkörper

Geschleppte außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben die Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe g oder h der Seestraßenordnung zu führen.

§ 17

Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

(1) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d der Seestraßenordnung führen muß, hat die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d Ziffer ii an beiden Seiten zu führen, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat die Sichtzeichen nach Nummer 9 der Anlage II.1 zu führen.

§ 18

Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper

(1) Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper haben

1. bei einer Länge von weniger als 50 m das Sichtzeichen Nummer 11.1 der Anlage II.1,
2. bei 50 m Länge und mehr das Sichtzeichen Nummer 11.2 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn

1. die Umrisse des Fahrzeugs durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind,
2. das Fahrzeug im Bereich einer von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestellen für diese Fahrzeuge keine Lichter zu führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen nach Absatz 1 zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

(4) Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen, haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Seestraßenordnung zu führen.

Dritter Abschnitt

Schallsignale der Fahrzeuge

§ 19

Achtungssignal

Das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

1. beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen,
2. auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen A.4 (Anlage I) gekennzeichnet sind, sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

§ 20

Gefahr- und Warnsignale

(1) Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es rechtzeitig das Schallsignal Nummer 2.1 der Anlage II.2 zu geben. Im Nord-Ostsee-Kanal ist anschließend das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben.

(2) Werden auf Fahrzeugen und Schub- und Schleppverbänden bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, muß das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 gegeben werden. Nach dem Auslösen muß das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen. Das Bleib-weg-Signal ist solange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert. Im Bereich von Liege- und Umschlagstellen im Sinne des § 35 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 ist im Falle des Satzes 1 das Bleib-weg-Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlaganlage Verantwortlichen zu geben. Ausgenommen hiervon sind Tankschiffe, die ausschließlich Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 35 °C und darüber befördern und Liege- und Umschlagstellen (einschl. Bunkerstellen), die ausschließlich von Tankschiffen zum Umschlag von Erdölprodukten mit einem Flammpunkt von 35 °C und darüber benutzt werden.

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlaganlagen gilt Anlage III der Seestraßenordnung sinngemäß. Die Intensität und Reichweite der Schallsignalanlage richtet sich dabei nach der größtmöglichen für die Anlage zugelassenen Schiffslänge.

(4) Vermindert im Nord-Ostsee-Kanal ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.3 der Anlage II.2 zu geben. Will ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal in einem Hafen oder an einer Umschlagstelle festmachen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.4 der Anlage II.2 zu geben.

§ 21

Nebelsignale

(1) Bei verminderter Sicht sind folgende Schallsignale zu geben:

1. Abweichend von Regel 35 Buchstaben d, g und h der Seestraßenordnung haben schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende oder auf Grund sitzende Fahrzeuge die Schallsignale nach Nummer 3.1 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
2. Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand an nicht zum Festmachen bestimmten Stellen oder bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrtshindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie Fahrzeuge, die im Nord-Ostsee-Kanal am Ufer festgekommen sind, haben abweichend von Regel 35 Buchstaben c, d, g und h der Seestraßenordnung die Schallsignale nach Nummer 3.2 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
3. bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt haben abweichend von Regel 35 Buchstaben a und b der Seestraßenordnung das Schallsignal nach Nummer 3.3 der Anlage II.2 mindestens alle zwei Minuten zu geben. Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Seestraßenordnung nicht geben;
4. Fähren haben das Schallsignal nach Nummer 3.4 der Anlage II.2 während der ganzen Überfahrt zu geben;
5. Fahrzeuge, die innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 2 links fahren, haben abweichend von Regel 35 der Seestraßenordnung mindestens jede Minute das Schallsignal nach Nummer 5.1 der Anlage II.2 zu geben;
6. auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Fahrzeuge an Stellen, die durch das Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben; im übrigen ist das Schallsignal mindestens jede Minute zu geben.

(2) Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge brauchen die Schallsignale nach Absatz 1 nicht zu geben, müssen dann aber mindestens alle zwei Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Vierter Abschnitt Fahrregeln

§ 22

Rechtsfahrgebot, Ausnahmen

(1) Im Fahrwasser muß so weit wie möglich rechts gefahren werden.

(2) Innerhalb von Fahrwasserabschnitten, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf von allen oder von bestimmten Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde besonders bekanntgemachte Fahrzeuggruppen haben die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(3) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, daß klar erkennbar ist, daß das Fahrwasser nicht benutzt wird; eine bestimmte Seite oder Fahrtrichtung braucht nicht eingehalten zu werden.

(4) Auf Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt-

gemacht werden, haben sich alle Fahrzeuge an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

§ 23

Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung der Verkehrslage hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt, insbesondere während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen von oder mit Fahrzeugen im Sinne des § 30 Abs. 1 ist der größtmögliche Seitenabstand einzuhalten.

(2) Grundsätzlich muß links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(3) Das überholende Fahrzeug muß auf den nachfolgenden Verkehr achten und die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann, und sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen, ohne dabei das überholte Fahrzeug zu gefährden oder zu behindern. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

(4) Das Überholen ist verboten

1. wenn das vorausfahrende Fahrzeug nicht das Schallsignal nach Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Seestraßenordnung gegeben hat,
2. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
3. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
4. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
5. an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(5) Abweichend von Regel 34 Buchstabe c der Seestraßenordnung darf im Nord-Ostsee-Kanal nur überholt werden, wenn sich das überholende und das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig durch die Schallsignale nach den Nummern 4.1 bis 4.5 der Anlage II.2 verständigt haben. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen gestatten, wenn das Überholmanöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann; es muß entsprechend seinem Tiefgang und der Passierseite Raum geben und seine Fahrt erforderlichenfalls bis zur Grenze seiner Steuerfähigkeit ermäßigen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fahrzeug der Verkehrsgruppe 1 überholt wird. In diesem Fall muß das überholende Fahrzeug das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 geben und das vorausfahrende Fahrzeug das Überholen soweit wie möglich erleichtern. Außerhalb der Weichengebiete darf nur überholt werden, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet. Fahrzeuge der von der Strom- und

Schiffahrtspolizeibehörde besonders bekanntgemachten Verkehrsgruppen dürfen außerhalb der Weichengebiete nicht überholt werden.

§ 24

Begegnen

(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen. Beim Begegnen von oder mit Fahrzeugen im Sinne von § 30 Abs. 1 ist der größtmögliche Seitenabstand einzuhalten.

(2) Abweichend von Regel 18 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben einem Wegerechtschiff alle anderen Fahrzeuge mit Ausnahme von manövrierunfähigen Fahrzeugen auszuweichen.

(3) Abweichend von Regel 14 der Seestraßenordnung dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 2 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Dem Gegenkommer ist dies durch das Schallsignal nach Nummer 5.1 der Anlage II.2 anzuzeigen. Der Gegenkommer hat mit dem gleichen Signal zu antworten und das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite zu passieren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Sportfahrzeuge.

(4) Das Begegnen ist verboten an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

(5) Im Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer im Falle des Absatzes 3 mit dem Schallsignal nach Nummer 5.1.2 der Anlage II.2 nur zu antworten, wenn er das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite passieren kann. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Schallsignal Nummer 5.2 der Anlage II.2 zu geben. In diesem Fall ist es nicht gestattet, den Gegenkommer Steuerbord an Steuerbord zu passieren. Außerhalb der Weichengebiete ist ein Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet. Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.

§ 24 a

Verbot der Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht

Abweichend von Regel 18 Buchstabe d der Seestraßenordnung dürfen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV) alle Fahrzeuge mit Ausnahme von manövrierunfähigen Fahrzeugen die Durchfahrt eines tiefgangbehinderten Fahrzeugs, unabhängig von den Umständen, nicht behindern und müssen hierzu frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich dem tiefgangbehinderten Fahrzeug so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 25

Vorfahrt

(1) In einem Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. in dem Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(2) Fahrzeuge, die sich in einem Fahrwasser befinden, das durch Sichtzeichen B.10 bis B.12 der Anlage I durchgehend bezeichnet ist, haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

(3) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen A.2 (Anlage I) gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,
2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.

Das wartepflichtige Fahrzeug muß außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(4) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, daß er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann an bestimmten Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen abweichende Vorfahrtregelungen bekanntmachen.

§ 26

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß das Fahrzeug jederzeit der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße genügt und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann.

(2) Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge.

(3) Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, daß bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt. Ausnahmen werden von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht, die Regelung erfolgt dann durch das Sichtzeichen A.24 der Anlage I.

(4) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf die von ihr bekanntgemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser nicht überschritten werden.

(5) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 km (4,3 sm) in der Stunde nicht überschritten werden.

(6) Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden, sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen A.4 (Anlage I) oder durch die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(7) Abweichend von Absatz 6 ist ein Wegerechtschiff, das die Sichtzeichen nach Regel 28 der Seestraßenordnung rechtzeitig gezeigt hat, berechtigt, an solchen Fähren, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht worden sind, ungehindert vorbeizufahren. Diese Fähren haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß durch das Vorbeifahren Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag entstehen.

§ 27

Schleppen und Schieben

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- und Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffsstraßen sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

§ 28

Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Abs. 3 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muß in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrthöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 29

Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muß in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleuse

1. in Brunsbüttel durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt,
2. in Kiel-Holtenau für mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge durch die Reihenfolge des Passierens der Verbindungslinie der Tonne „Stickenhörn-O“ und der Tonne „16/Reede“, bei den übrigen Fahrzeugen durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, daß das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

§ 30

Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Seeschiffsstraßen Ems, Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffen und Schub- und Schleppverbänden, welche die in der Anlage III aufgeführten Stoffe als Massengut befördern,
2. leeren Tankschiffen und Schub- und Schleppverbänden nach dem Löschen der in den Nummern 2 und 3 der Anlage III genannten Stoffe – ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können – sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35 °C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
3. leeren Tankschiffen und Schub- und Schleppverbänden im Sinne von Nummer 2, deren letzte Ladung einen Flammpunkt von 35 °C und darüber hatte, davor jedoch Ladung mit niedrigerem Flammpunkt befördert haben und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
4. Reaktorschiffen.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschiffsstraßen sind:

1. beim Einlaufen in die Seeschiffsstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muß eine Sicht von mehr als 1000 m herrschen;
2. es muß ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein, das bei verminderter Sicht ständig von einer fachkundigen Person zu beobachten ist;
3. die Benutzung von Selbststeueranlagen ist nur unter den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Voraussetzungen zulässig; § 42 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt;
4. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

Nummer 1 gilt nicht:

- a) für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen) sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Nord-Ostsee-Kanal,
- b) für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bei einer Sicht von mehr als 500 m auf den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen, wenn sie neben den unter den Nummern 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit einem Kreiselkompaß oder einem geprüften und kompensierten Magnetkompaß ausgerüstet sind und bei Fahrzeugen mit einer Ladefähigkeit von 2000 t und mehr das Befahren von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall gestattet wird.

(3) Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden können für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 weitere schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschiffsstraßen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Schleppern, bekanntmachen.

(4) Von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Wasserflächen dürfen von bekanntgemachten Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen nur nach vorheriger Meldung bei der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde nach Maßgabe verkehrslenkender Maßnahmen befahren werden.

(5) Das Befahren von Wasserflächen innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen

oder Wetterverhältnissen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

§ 31

Wasserski und Segelsurfen

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den mit Sichtzeichen B.5 (Anlage I) gekennzeichneten oder von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen erlaubt.

(2) Die Wasserskiläufer und ihre Zugboote haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten.

(3) Das Fahren mit einem Segelsurbrett ist verboten

1. im Fahrwasser mit Ausnahme der von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Fahrwasser,
2. außerhalb des Fahrwassers auf den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen.

(4) Auf den freien Wasserflächen darf bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten nicht Wasserski gelaufen oder mit einem Segelsurbrett gefahren werden.

Fünfter Abschnitt

Ruhender Verkehr

§ 32

Ankern

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden und den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schiffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Stellen, die durch die Sichtzeichen B.16 Buchstaben b und e (Anlage I) gekennzeichnet sind,
3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 m von Hochspannungsleitungen,
4. in einem Abstand von 100 m vor und hinter Sperrwerken,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(2) Soweit das Ankern nicht verboten ist, ist der Ankerplatz so zu wählen, daß die Schifffahrt im Fahrwasser nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Gebrauch des Ankers für Manövriertwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der im Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer i und Ziffer ii der Seestraßenordnung. Für fischende Fahrzeuge gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser mit Ausnahme auf den nach § 38 bekanntgemachten Wasserflächen.

(5) Auf Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist. Die Voraussetzungen werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht.

(6) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 4 das Ankerverbot nicht gilt, muß ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge auf den nach § 10 Abs. 4 bezeichneten Wasserflächen.

§ 33

Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 verboten ist, sowie
5. an Stellen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

§ 34

Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde hierfür bekannt-

gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

§ 35

Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

§ 36

Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(1) Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter ist nur auf den hierfür von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, anderenfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen.

Sechster Abschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 37

**Verhalten bei Schiffsunfällen
und bei Verlust von Gegenständen**

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der SeeschiffsstraÙe oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch in der SeeschiffsstraÙe hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, so ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, daß dies ohne Beschädigung der SeeschiffsstraÙe einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird. Kann das Fahrzeug auf dem Nord-Ostsee-Kanal nicht mit eigener Kraft freikommen, muß es seine Maschine abstellen und so weit wie möglich das Fahrwasser für vorbeifahrende Fahrzeuge frei machen.

(5) Bei Bränden und sonstigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Auf Fahrzeugen, die das Bleibweg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt, sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

§ 38

Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen ist das Fischen, Schie-

ßen oder Jagen verboten. Auf diesen Wasserflächen oder auf Teilen von ihnen sind bestimmte Arten des Fischens, Schießens oder Jagens erlaubt, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden. Soweit das Fischen nicht verboten ist, haben fischende Fahrzeuge das begrenzte oder gekennzeichnete Fahrwasser und die gekennzeichneten Meilenstrecken so weit frei zu lassen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

§ 39

Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den Fahrplan so zu ändern, daß Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(3) Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen.

§ 40

Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des BundeswasserstraÙengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Während der fahrplanmäßigen Liegezeiten der Fahrgastschiffe und Fähren dürfen an den Anlegestellen andere Fahrzeuge nicht anlegen. Fahrgastschiffe und Fähren, die nicht nach Fahrplan verkehren, haben fahrplanmäßigen Fahrgastschiffen und Fähren Platz zu machen.

(3) An den Anlegestellen dürfen Fahrgastschiffe und Fähren nur so lange liegen bleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Umschlagen notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr anderer Fahrgastschiffe oder Fähren nicht behindert wird.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

Siebenter Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften
für den Nord-Ostsee-Kanal**

§ 41

Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den

übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 23 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5, § 24 Abs. 4 und 5, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 4 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

§ 42

Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
5. mit Ausnahme von Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge die Buganker klar zum sofortigen Fallen sind und
6. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muß sichergestellt sein, daß eine Geschwindigkeit von 9 km (4,9 sm) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schifffahrtskundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschten Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen.

(4) In den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Fällen ist Schlepperhilfe anzunehmen.

(5) Das Ruder darf nur von zuverlässigen und in der Revierfahrt geübten Besatzungsmitgliedern und nur unmittelbar ohne Verwendung automatischer Steueranlagen bedient werden.

(6) Von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekanntgemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-km 6,00, sofern die Fahrzeuge keine bestimmten gefährlichen Güter von und zum Hafen Brunsbüttel-Ostermoor befördern,
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und Kanal-km 94,30,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

(7) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

§ 43

An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt unter Vorlage der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der am nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) abzumelden und bei Fortsetzung der Fahrt wieder anzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrslenkungsstelle angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehrrer Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

§ 44

Zusätzliche Sichtzeichen

(1) Fahrzeuge mit Seelotsen haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Nummer 12 der Anlage II.1 zu führen. Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

(2) Freifahrer haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Nummer 13 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Ein am Ufer festgekommenes Fahrzeug hat zusätzlich zu den in Regel 30 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, das Sichtzeichen Nummer 14 der Anlage II.1 zu führen.

§ 45

Verkehr in den Zufahrten

(1) Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper im Sinne des § 42 Abs. 4.

(2) Die aus den Schleusen in Brunsbüttel auslaufenden Fahrzeuge haben die Zufahrt auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

§ 46

Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

(1) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben in dem von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Bereich die aus den Schleusenvorhöfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(2) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

§ 47

Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

(1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei bestimmten Wasserständen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

§ 48

Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1000 m vor und 2000 m hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2 und 3 einen Abstand von mindestens 600 m,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1000 m

von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten, es sei denn, daß sie dieses gemäß § 23 Abs. 5 überholen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

§ 49

Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen A.22 Buchstabe b (Anlage I) gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen, die an den Dalben liegen, gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Beim Verlassen des Weichengebietes dürfen entgegenkommende Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(6) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der am nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) gestattet. In diesem Falle ist zusätzlich zu den nach Regel 23 Buchstabe a Ziffern i und ii der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen nach Nummer 11 der Anlage II.1 zu führen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug das Sichtzeichen nach Nummer 11 der Anlage II.1 zu führen.

§ 50

Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände

(1) Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und
2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die bekanntgemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Audorf/Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 20 m während

der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als alleinfahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

§ 51

Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt und ohne Lotsen nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel sowie das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, daß sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine bekanntgemachte Liegestelle für Sportfahrzeuge erreichen können. Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge an geeigneter Stelle auf der Kanalstrecke festmachen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch die Weiterfahrt bis zum nächsten Weichengebiet gefährdet wird.

(4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

(6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 m haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muß 9 km (4,9 sm) in der Stunde betragen.

§ 52

Fahrregeln auf dem Achterwehler Schifffahrtskanal

(1) Fahrzeuge dürfen sich im Achterwehler Schifffahrtskanal nur in den beiden Ausweichstellen begegnen. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

(2) Die vor und hinter den Schleusen liegenden Dalben dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Durchschleusen warten.

§ 53

Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 gestattet.

(2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.

§ 54

Liegeverbot

Fahrzeuge dürfen auf dem Nord-Ostsee-Kanal außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlag- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

Achter Abschnitt

Strom- und Schifffahrtspolizei

§ 55

Zuständigkeiten

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, der zwischen dem Bund und den Küstenländern geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der Seeschifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schifffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion hinaus aus, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

§ 56

Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Perso-

nen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schiffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

§ 57

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Einer schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen und Luftkissenfahrzeugen,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann und nicht durch Verwaltungsakt der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde die Bergung angeordnet worden ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten und ausgleichen und
- b) die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern.

Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt.

§ 58

Schiffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen und Größen überschreiten, sind

1. rechtzeitig vor dem Befahren der von den Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden bekanntgemachten Seeschiffahrtsstraßen unter Angabe des Namens, der Position, der Abmessungen und des Bestimmungshafens sowie
2. bei den bekanntgemachten Positionen unter Angabe des Namens, der Position, Geschwindigkeit und Passierzeit

zu melden. Die nach Satz 1 vorgeschriebene Meldung ist auch bei Unterbrechung und bei Fortsetzung der Fahrt abzugeben.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 müssen 24 Stunden vor dem Befahren der Seeschiffahrtsstraßen Ems, Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave, spätestens jedoch nach dem Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen, gemeldet werden. Im übrigen haben sich diese Fahrzeuge entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,
2. voraussichtliche Ankunft bei der ersten bekanntgemachten Meldeposition, Tagesangabe zweistellig, Ortszeit vierstellig,
3. Nationalität des Fahrzeugs,
4. Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,
5. Abgangs- und Bestimmungshafen,
6. Ladungsarten und Angabe der bestimmten gefährlichen Güter nach Anlage III sowie der jeweiligen Menge,
7. bei der Beförderung von Chemikalien oder verflüssigten Gasen jeweils als Massengut die Angabe, ob das Fahrzeug ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut oder ob es ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut besitzt,
8. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen,
9. Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

(4) Zu meldende Fahrzeuge nach Absatz 2, die ausschließlich binnenwärts der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres verkehren, können abweichend von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Angaben gemeldet werden:

1. Ladungsarten und -mengen in Tonnen mit Angabe der UN-Nr.,
2. Reeder oder dessen Bevollmächtigte,
3. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Meldungen sind vom Fahrzeugführer, vom Reeder oder deren Bevollmächtigten an die für die betreffende Seeschiffahrtsstraße bekanntgemachte Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde zu richten. Die Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 sind schriftlich abzugeben.

(6) Zu meldende Fahrzeuge nach den Absätzen 1, 2 und 4 müssen nach Abgabe der ersten Meldung über UKW-Sprechfunk ständig von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde über UKW-Sprechfunk auf den bekanntgemachten UKW-Kanälen oder auf dem UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

§ 59

Befreiung

Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

§ 60

Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schiffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlich werden. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserhältnisse. Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.

Neunter Abschnitt
Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregel für das Verhalten im Verkehr verstößt oder entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist,
2. gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des § 4 Abs. 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers verstößt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene Anordnung nicht befolgt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Schiffahrtszeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt,
6. den nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstand nicht einhält,
7. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
- 7a. entgegen § 9 Abs. 1 Positionslaternen verwendet, die vom Deutschen Hydrographischen Institut nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht-elektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach der Seestraßenordnung zugelassene Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
8. einer Vorschrift der §§ 10 bis 18 über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt oder gegen das Fahrverbot nach § 10 Abs. 3 verstößt,
9. einer Vorschrift der §§ 19 bis 21 über das Geben von Schallsignalen oder über die technischen Anforderungen an die Schallsignalanlagen von Umschlaganlagen zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift der §§ 22 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV), die Vorfahrt oder die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 allein oder in Verbindung mit Absatz 3 Seeschiffahrtsstraßen befährt, gemäß Absatz 4 bekanntgemachte Wasserflächen ohne vorherige Meldung befährt oder einem Verbot nach Absatz 5 über das Befahren von Wasserflächen zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift des § 31 über das Wasserskilaufen und das Segelsurfen zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Ankern, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen oder das Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, oder über das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlags zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,

20. einer Vorschrift des § 39 oder des § 40 über die Fahrgastschiffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
21. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt,
22. einer Vorschrift des § 42 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
23. die Anzeige nach § 42 Abs. 3 unterläßt oder die schriftliche Erklärung nicht vorlegt,
24. entgegen § 42 Abs. 4 Schlepperhilfe nicht annimmt,
25. einer Vorschrift des § 42 Abs. 5 über die Bedienung des Ruders oder des Absatzes 6 über die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
26. entgegen der Anordnung nach § 42 Abs. 7 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen nicht erfüllt,
27. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
28. einer Vorschrift des § 44 über das Führen zusätzlicher Sichtzeichen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
29. entgegen § 45 in die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals einläuft oder diese nicht auf dem kürzesten Wege verläßt,
30. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
31. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
33. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
34. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schub- oder Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
35. einer Vorschrift des § 52 oder des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Achterwehler Schiffahrtskanal oder auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
36. einer Vorschrift des § 54 über das Liegen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
37. eine vollziehbare schiffahrtspolizeiliche Verfügung nach § 56 Abs. 1 nicht befolgt,
38. ohne die nach § 57 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
39. eine vollziehbare Auflage nach § 57 Abs. 3 nicht erfüllt oder
40. entgegen § 58 Abs. 1 bis 3 oder 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt oder entgegen Absatz 6 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

§ 62

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen, § 11 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 63

(Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften)

Die Anlagen I bis IV

werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit**

Vom 21. April 1987

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 19, den §§ 18 und 20 Abs. 2 sowie den §§ 30 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl. I S. 945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Aujeszkysche Krankheit, wenn diese
 - a) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörnernachweis),
 - b) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis),
 - c) durch histologische und serologische Untersuchung (Antikörnernachweis) oder
 - d) beim Rind auch durch histologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen Erscheinungen

festgestellt worden ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der Aujeszkyschen Krankheit, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen,
 - b) serologischen oder
 - c) histologischen

Untersuchung den Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c und Nr. 2 Buchstabe b gilt nicht für Tiere, die nachweislich gegen Aujeszkysche Krankheit geimpft sind.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann anordnen, daß geimpfte Schweine nur zur Schlachtung oder an unter Impfschutz stehende Betriebe abgegeben werden dürfen.“

3. § 3 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 a

Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine, die gegen Aujeszkysche Krankheit geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar mit den Buchstaben

„I.AK“ durch Ohrmarken oder durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion als geimpft zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Betriebe, die Schweine nur zur Schlachtung abgeben, und für Mastschweine, die bis zur Schlachtung in demselben Bestand bleiben.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Blutproben,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung,
 - c) eine amtliche Beobachtung,
3. für serologisch positive Schweine ein Verbot, sie in einen Bestand zu verbringen oder einzustellen.

Sie kann das Einstellen von Schweinen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen.“

5. Nach § 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Die Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

6. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem nach § 4 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Gebiet sowie in einem Sperrbezirk die Besitzer von Schweinebeständen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung (z. B. Zucht-, Mast- oder Mischbestand) und der Größe des Bestandes anzuzeigen haben.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
 - „c) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sowie deren bis zu zwei Wochen

alten Ferkel verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder keine auf Aujeszky'sche Krankheit hinweisende klinische Erscheinungen mehr zeigen, die Schweine des Bestandes gegen Aujeszky'sche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 35 Tagen nach der Impfung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind“;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder keine auf einen Seuchenverdacht hinweisende klinische Erscheinungen mehr zeigen, die Schweine des Bestandes gegen Aujeszky'sche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 35 Tagen nach der Impfung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind oder“;

bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

8. In § 15 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die §§ 5 a und 14 gelten entsprechend.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 a wird wie folgt gefaßt:

„1 a. entgegen § 3 a Satz 1 geimpfte Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,“;

b) nach Nummer 1 a wird folgende Nummer eingefügt:

„1 b. entgegen § 4 a Satz 1 Speise- oder Schlachtabfälle an Klautiere verfüttert,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Scholz

**Verordnung
über Sofortmaßnahmen zur Einführung eines zusätzlichen Schutzes
für wanddickenreduzierte Tanks**

Vom 21. April 1987

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) dürfen Tanks, bei denen die Mindestwanddicke nach Randnummer 211 127 Absatz 4 Satz 1 verringert ist und die nach Bemerkung a geschützt sind, nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden.

(2) Kofferförmige Tanks, bei denen die Mindestwanddicke nach der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4 Satz 1 verringert worden ist und die nicht nach Bemerkung b geschützt sind, dürfen nur erstmals in Betrieb genommen werden, wenn sie mit folgendem Schutz versehen sind:

Die Tanks müssen rundum in der Mitte ihrer Höhe über mindestens 30 % der Höhe mit einem zusätzlichen Schutz versehen sein, der für diesen Bereich der Tankwand mindestens zu einem nachgewiesenen spezifischen Arbeitsaufnahmevermögen führt, das dem eines Tanks mit einer Wanddicke von 5 mm (bei einem Durchmesser des Tanks von nicht mehr als 1,80 m) oder von 6 mm (bei einem Durchmesser des Tanks von mehr als 1,80 m) Baustahl entspricht. Der zusätzliche Schutz muß am Tank dauerhaft angebracht sein. Diese Forderung gilt ohne Nachweis als erfüllt, wenn der Tank in dem zu verstärkenden Bereich die Mindestwanddicke nach Randnummer 211 127 Abs. 3 erreicht; die Verstärkung muß aus dem gleichen Werkstoff wie der Tank bestehen und geschweißt sein. Wenn die Tanks eine Wanddicke haben, die ohne zusätzlichen Schutz das Arbeitsaufnahmevermögen nach Satz 2 erbringt, müssen die Tanks einen Schutz gegen Beschädi-

gung durch seitliches Anfahren oder Überschlagen aufweisen; über die Ausführung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Straße.

(3) Aufsetztanks, bei denen die Mindestwanddicke nach der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4 verringert ist und die nicht nach Absatz 2 geschützt sind, dürfen nur erstmals in Betrieb genommen werden, wenn sie während der Beförderung durch Bordwände der Pritsche des Trägerfahrzeuges geschützt und mit folgender Aufschrift versehen sind:

„Darf nur auf Trägerfahrzeugen mit Pritsche und hochgeklappten Bordwänden befördert werden.“

Der vorstehende Wortlaut ist vom Sachverständigen in die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Straße einzutragen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Straße dürfen für andere als kofferförmige Tanks eine Verringerung der Wanddicke zulassen, wenn diese Tanks einen Schutz nach Absatz 2 haben.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tanks, die vor dem 1. Juli 1987 erstmals in Betrieb genommen worden sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft und am 30. Juni 1988 außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Verordnung
über die Seelotsreviere und ihre Grenzen
(Allgemeine Lotsverordnung – ALV)**

Vom 21. April 1987

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer verordnet:

§ 1

Seelotsreviere

Im Geltungsbereich des Gesetzes über das Seelotswesen werden die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave und Flensburger Förde gebildet.

§ 2

Grenzen der Seelotsreviere

(1) Das Seelotsrevier Ems umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Papenburg und der Tonne „TW/DB“.

(2) Das Seelotsrevier Weser I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven (Geestemündung) sowie die Fahrtstrecken zwischen der Weser und Elsfleth.

(3) Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Bremerhaven (Geestemündung) und der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „Deutsche Bucht“, die Fahrtstrecken zwischen der Außenposition des Lotsenversetzschiffes bei dem unbemannten Feuerschiff „Weser“ und der „Schlüsseltonne“ sowie die Fahrtstrecken zwischen Wilhelmshaven und der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „Deutsche Bucht“.

(4) Das Seelotsrevier Elbe umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Hamburg und der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „Deutsche Bucht“.

(5) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen den Schleusen Brunsbüttel und Nübbel sowie auf der Elbe die Fahrtstrecken zu den Schleusen Brunsbüttel auf einem Gebiet, das im Osten durch die Ostgrenze der Nord-Ost-Reede von Brunsbüttel und deren südliche Verlängerung, im Westen durch den Längengrad 09° 03' 55" Ost und im Süden durch das Südufer der Elbe begrenzt wird.

(6) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Nübbel und dem Leuchtturm Kiel, alle übrigen Fahrtstrecken auf der Kieler Förde sowie alle Fahrtstrecken zwischen Lübeck und der Leuchttonne 1 vor Travemünde.

(7) Das Seelotsrevier Flensburger Förde umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Flensburger Förde zwischen Flensburg und der Tonne „Flensburger Förde“.

§ 3

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden für das Seelotswesen sind

1. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für die Seelotsreviere Ems, Weser I und Weser II/Jade und
2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die Seelotsreviere Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave und Flensburger Förde.

§ 4

**Ermächtigung der Aufsichtsbehörden
zum Erlaß von Lotsverordnungen**

Die Ermächtigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes über das Seelotswesen werden auf die Aufsichtsbehörden übertragen, soweit die folgenden Vorschriften nicht bereits Regelungen treffen.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Für die Entscheidung über das Vorliegen der in den Lotsverordnungen der Reviere vorgesehenen Schiffsgröße als Voraussetzung der Verpflichtung zur Annahme von Seelotsen und des Einsatzes von Seelotsen nach ihrer ersten Bestallung gilt § 6 Abs. 1 der Lotstarifordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Betrieb der Lotseinrichtungen

Betrieb und Unterhaltung der Lotseinrichtungen werden auf die Lotsenbrüderschaften übertragen.

§ 7

Führung der Bört- und Schiffsliste

(1) Die Lotsenbrüderschaften haben nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege des Seelotsen und
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 8

Durchführung der Lotstätigkeit

(1) Der Seelotse hat jede Lotsung durchzuführen, für die er nach der Börtordnung bestimmt ist. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen bleibt unberührt.

(2) Der Seelotse kann eine Lotsung wegen Unzumutbarkeit ablehnen, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweist oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. der Kapitän oder sein Vertreter infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
2. schwerwiegende Mängel der Antriebs- oder Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind oder
3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden ist.

§ 9

Beendigung der Lotstätigkeit

Wird der Seelotse, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, vom Kapitän entlassen (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen), so hat er sich die Entlassung schriftlich vom Kapitän oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

§ 10

Mitzuführende Unterlagen

Im Dienst hat der Seelotse seinen Lotsenausweis, den Text der Allgemeinen Lotsverordnung, der Lotsverordnung des Seelotsreviers sowie der Lotstariordnung in der jeweils geltenden Fassung bei sich zu führen. Der Schiffsführung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 11

Unterrichtung der Schiffsführung

Der Seelotse hat, soweit erforderlich, die Schiffsführung über alle die Schifffahrt auf dem Seelotsrevier und in den Häfen betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die zoll-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Regelungen zu unterrichten.

§ 12

Unterrichtung des Seelotsen, Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Seelotse an Bord gekommen ist, hat ihn der Kapitän oder dessen Vertreter unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Schiffes, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Seelotse hat die Schiffsführung hierauf hinzuweisen. Der Seelotse hat sich außerdem vor Beginn seiner Tätigkeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.

(2) Bei von See kommenden Tankschiffen ist zusätzlich zur Feststellung des Zustandes, der Eigenschaften und etwaiger Mängel des Schiffes, seiner Ausrüstung und seines sicheren Betriebes vom Kapitän oder dessen Vertreter rechtzeitig vor Beginn der Lotsberatung eine Prüfliste nach dem Muster der Anlage in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Der Seelotse hat vor Beginn seiner Tätigkeit die ordnungsgemäße Ausfüllung der Liste zu überprüfen und nach Beendigung der Lotsberatung eine Ausfertigung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Die andere Ausfertigung der Prüfliste ist an Bord des Schiffes mitzuführen und den zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden und der See-Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bevor der Seelotse von Bord geht, hat er das von der Aufsichtsbehörde für das Seelotsrevier vorgesehene Formular der Lotsbescheinigung mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen. Der Kapitän oder sein Vertreter und der Seelotse haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Unterschrift des Kapitäns oder seines Vertreters nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift des Seelotsen. Der Seelotse hat in diesem Fall in die Lotsbescheinigung einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

(4) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsenstation oder einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Dienststelle abzuliefern.

§ 13

Beförderung des Seelotsen

Im Bedarfsfall sollen die auf dem Seelotsrevier verkehrenden Schiffe Seelotsen zur Auffüllung der Lotsenstation auf deren eigene Gefahr unentgeltlich befördern und im Rahmen der auf den Schiffen vorhandenen Möglichkeiten für ihre angemessene Unterbringung an Bord sorgen.

§ 14

Unterbringung des Seelotsen

Geht der Seelotse, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord oder kann er bei der Außenstation des Lotsenschiffes nicht ausgeholt werden, so hat die Schiffsführung dem Seelotsen für die Dauer seines Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen und ihn zu verpflegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Seelotswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Seelotse entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Lotsung nicht durchgeführt,
 - b) § 10 Unterlagen nicht bei sich führt oder keine Einsicht gewährt,
 - c) § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht auf die Unterrichtungspflicht hinweist oder
 - d) § 12 Abs. 2 Satz 2 die Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder eine Ausfertigung der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet, oder

2. als Kapitän oder dessen Vertreter entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 Satz 1 den Seelotsen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - b) § 12 Abs. 2 Satz 1 die Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder
 - c) § 12 Abs. 2 Satz 3 eine Ausfertigung der Prüfliste nicht mitführt oder nicht vorlegt,
3. als Kapitän, dessen Vertreter oder Seelotse einer Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 4 Satz 1 über die Lotsbescheinigung zuwiderhandelt.
 - (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 1. Absatz 1,
 2. § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über das Seelotswesen und Verordnungen nach § 4, soweit sie auf § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Seelotswesen verweisen,wird auf die Aufsichtsbehörde übertragen.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

§ 17

**Inkrafttreten,
Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsordnung) vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1242), außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Tankschiff-Prüfliste

A. Angaben zum Schiff

Schiffsname		Reeder	
Flagge		Unterscheidungssignal	Baujahr
Heimathafen		Länge	BRT
Klassifikationsgesellschaft		Maschinenanlage	
Klassenzeichen	Schiff		
Antriebsanlage	Leistung		
Schiffsmakler			
Tiefgang	vorn	Mitte	achtern
Ladung (gemäß Ladungsplan)	Art		Menge

B. Sicherheitseinrichtungen

	Uneingeschränkt	betriebsbereit	Mängel
1. Bau- und technische Ausrüstung	ja	nein	
Haupt- und Hilfsmaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hauptrunderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfsrunderanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ankereschirr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Nautische Ausrüstung			
Manövrierdaten erhältlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Radaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreiselkompaßanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Magnet-Regelkompaß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Peilfunkgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Echolot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Funkausrüstung			
Telegrafie-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
UKW-Seefunkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

C. Sicherheitszeugnisse und andere Dokumente

	gültiges Zeugnis/Dokument an Bord	
	ja	nein
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freibordzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klassenzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ölhaftungsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öltagebuch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eignungszeugnis nach dem IMCO-Code für die Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eignungszeugnis nach dem IMCO-Code für die Beförderung verflüssigter Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D. Besatzung an Bord

	Befähigungszeugnis		
	genaue Beschreibung und Nr. ausgestellt von		
	Behörde	Ort	Land
	ja	nein	
Kapitän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leitender Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Funkoffizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamtzahl der Mannschaften davon Decksdienst: Maschinendienst:

Überseelotse an Bord

(Datum)

(Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters)

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 931/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/39	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 932/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/41	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 933/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnoten und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/43	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 934/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/45	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 935/87 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pfirsiche einschließlich Brugnoten und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/47	1. 4. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 943/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter	L 90/1	2. 4. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 944/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	L 90/2	2. 4. 87
1. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 953/87 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie der Höhe der im Wirtschaftsjahr 1986 in den einzelnen Mitgliedstaaten je Mutterschaft und Ziege zahlbaren Prämien	L 91/25	3. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 961/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen	L 91/1	3. 4. 87
2. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 966/87 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge auf dem Rindfleischsektor und der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85	L 91/11	3. 4. 87
3. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 978/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 92/13	4. 4. 87
3. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 979/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen	L 92/14	4. 4. 87
3. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 981/87 der Kommission zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 139/87 über eine die Lieferung von Rindfleisch an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme	L 92/17	4. 4. 87
6. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 985/87 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die den anerkannten Organisationen und Vereinigungen der Olivenölerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1986/87 zu zahlen sind	L 93/5	7. 4. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften		
30. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 945/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten	L 90/3 2. 4. 87
31. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 948/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 90/9 2. 4. 87
1. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 954/87 der Kommission über Fangproben zur Messung des Anteils von Zielarten und geschützten Arten bei der Verwendung engmaschiger Netze	L 91/27 3. 4. 87
1. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 955/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen	L 91/29 3. 4. 87
26. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 970/87 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen und Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Umstrukturierung und Erneuerung der Fischereiflotte sowie der Entwicklung der Aquakultur und der Küstengewässer	L 96/1 9. 4. 87
3. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 977/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Thailand	L 92/11 4. 4. 87
23. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 991/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/1 11. 4. 87
23. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 992/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/7 11. 4. 87
23. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 993/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/13 11. 4. 87
23. 3. 87	Verordnung (EWG) Nr. 994/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/19 11. 4. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 986/87 der Kommission vom 6. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 387/87 betreffend die Frist für die Übernahme des der von der Kältewelle am stärksten betroffenen Bevölkerung zur Verfügung gestellten Zuckers (ABI. Nr. L 93 vom 7. 4. 1987, S. 6)	L 95/43 9. 4. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4044/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987) (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986)	L 99/17 11. 4. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Die Neuaufgabe 1986 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 – Umfang 500 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 32,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %